



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Amtdirektorinnen und Amtdirektoren
Verbandsgemeindebürgermeisterin
der Mitglieder im Städte- und Gemeindebund
Brandenburg

⌊ Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und
Kommunalwirtschaft des Städte- und
Gemeindebundes Brandenburg

Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 12. Aug. 2026
Aktenzeichen: 901 - 03

Auskunft erteilt: Szodruch, Thomas

Rundschreiben 100/2026

Aufhebung des Doppelförderungsverbots und Kombination der Mittel aus dem Sondervermögen mit Förderprogrammen des Bundes

Unsere Rundschreiben Nr. 72/2026 vom 13. Juli 2026, Nr. 41/2026 vom 20. Mai 2026 und Nr. 20/2026 vom 16. März 2026

Zusammenfassung: Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg möchte mit diesem Rundschreiben darüber informieren, dass das Infrastruktur-Zukunftsgesetz und damit auch eine Änderung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2026 I Nr. 224 vom 28.07.2026) verkündet wurde. Mit der Einführung eine neuen § 4a LuKIFG wird der Sachverhalt des Doppelförderungsverbotes und der Kofinanzierung zum Einsatz von Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität klargestellt. Die Änderung ist aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu begrüßen, da nun rechtliche Voraussetzungen für einen effizienten Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes für kommunale Investitionen geschaffen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Städte- und Gemeindebund Brandenburg möchte mit diesem Rundschreiben darüber informieren, dass das Infrastruktur-Zukunftsgesetz und damit auch eine Änderung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2026 I Nr. 224 vom 28.07.2026) verkündet wurde.

Mit der Einführung eine neuen § 4a LuKIFG wird der Sachverhalt des Doppelförderungsverbots und der Kofinanzierung zum Einsatz von Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität klargestellt.

Die Änderung ist aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu begrüßen, da nun rechtliche Voraussetzungen für einen effizienten Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes für kommunale Investitionen geschaffen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben erwartet, dass Regelungen gefunden werden, damit die Mittel des Sondervermögens im Verbund mit anderen Förderprogrammen eingesetzt werden können.

§ 4 a LuKIFG sieht entsprechend folgende Regelung vor:

„§ 4a Mittelverwendung zur Erbringung von Eigenanteilen und bei Doppelförderungsverboten

Die nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel können durch die Länder und Kommunen zur Erbringung von in anderen Bundesgesetzen oder sonstigen Vorschriften des Bundes sowie in Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern vorgesehenen Eigenanteilen von Ländern und Kommunen wie eigene Haushaltsmittel eingesetzt werden. Eine vollständige Erbringung solcher Eigenanteile aus Mitteln nach diesem Gesetz ist zulässig, sofern eine Überförderung derselben förderfähigen Ausgaben ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Mitteln nach diesem Gesetz ist unbeachtlich im Rahmen von Regelungen in anderen Bundesgesetzen, sonstigen Vorschriften des Bundes sowie Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern, die eine Kumulierung von Bundesmitteln untersagen (Doppelförderungsverbote).“

Durch diese Generalklausel kann eine vollständige Projektfinanzierung durch kombinierte Fördermittel des Bundes erreicht werden, ohne dass die verschiedenen einzelnen Gesetzesgrundlagen bzw. Verwaltungsvorschriften geändert werden müssen.

Artikel 19 des Infrastruktur-Zukunftsgesetz und damit die Änderung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz tritt mit Wirkung vom 24. Oktober 2025 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Lenke

Anlage